

**An das
Amt der Steiermärkischen
Landesregierung
Abteilung 3 Verfassung und Inneres
Burgring 4
8010 Graz**

Graz, am 10. Mai 2019

**Stellungnahme – Stmk. Leichenbestattungsgesetz 2010,
3. Novelle, Begutachtung;
GZ: ABT03VD-7413/2012-23**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs der 3. Novelle zum Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetz 2010 und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Mit den vorgesehenen Neuregelungen alleine werden die bestehenden Probleme der Gemeinden, in der gesamten Steiermark eine (zeitnahe) Totenbeschau zu organisieren bzw. sichern zu können, voraussichtlich nicht gelöst werden, da auch die Ärzteschaft in ihrer Verantwortung die Bereitschaft haben muss, unterstützend mitzuwirken. Die Ergänzungen im § 3 Abs 5 bieten eventuell aber Möglichkeiten, bestehende Schwierigkeiten zumindest etwas zu entschärfen.

Besonders begrüßt wird die Zusage des Landes, dass für die im Rahmen des „neuen Bereitschaftsdienstes“ von Bereitschaftsärzten vorgenommenen Tätigkeiten im Sinne § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 (Feststellung des Todes, vorläufige Beurteilung der Todesursache und Zustimmung zur Verbringung der Leiche) den Gemeinden keine Kosten verrechnet werden, sondern dass diese Tätigkeiten im Rahmen des neuen Bereitschaftsdienstes (mit-) abgegolten werden.

Ungeachtet dessen möchten wir darauf hinweisen, dass mit dieser Gesetzesnovelle die massiven Probleme der STEIRISCHEN GEMEINDEN in vielen Regionen mit der Organisation des gemeindeärztlichen Dienstes, insbesondere bei der Totenbeschau, nicht gelöst werden.

Wir möchten dringend anregen, dieses Thema auch nach der Novelle weiter zu behandeln und zu versuchen, einer praktikablen und für alle beteiligten Kreise zufriedenstellenden Lösung zuzuführen.

In den meisten Gemeinden war die Durchführung der Totenbeschau durch Abschluss von Verträgen mit einem Gemeindearzt bzw. mit den eingeschränkten „Totenbeschau-Verträgen“ im „kleinregionalen“ organisierten Bereitschaftsdienst im Wesentlichen ausreichend organisiert.

Diese auf Basis von Verträgen zwischen Gemeinden und Ärzten (meist) funktionierenden Systeme wurden durch das neue Bereitschaftsdienstmodell und die damit einhergehende Veränderungen nun insofern überholt, als viele Ärzte nach unserer Information die Verträge gekündigt haben oder unter Bezug darauf, dass die Verträge auf dem alten Bereitschaftsdienst aufbauen, nicht mehr erfüllen.

Eine Übertragung der bisherigen praktizierten „Vertragslösungen“ mit den Bereitschaftsärzten auf das neue Bereitschaftsdienstmodell ist offenkundig nicht möglich bzw. praktikabel.

Aus unserer Sicht ist die Organisation der Totenbeschau daher grundlegend zu überdenken. Dabei wäre es auch zielführend und für die Gemeinden eine wesentliche Erleichterung, wenn auf den Abschluss eines Vertrages zwischen der jeweiligen Gemeinde mit allen Ärzten verzichtet werden könnte und die Entgeltlichkeit ex lege allein durch die Erbringung der Leistung entsteht.

So sieht etwa das Burgenländische Leichenbestattungsgesetz zur Totenbeschau im § 2 Abs 4 vor, dass für den Fall, dass keine bestellten Totenbeschauer zur Verfügung stehen, für die Totenbeschau jeder zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigter Arzt herangezogen werden kann. **Die Zulässigkeit dieser Regelung wird bekanntlich auch vom Gesundheitsministerium ausdrücklich bestätigt.**

Derartige „ad hoc-Bestellungen“ könnten unseres Erachtens nach auch durchaus auf die – der Gemeinde allenfalls namentlich unbekannt – Bereitschaftsärzte neu ausgedehnt werden, sodass diese nicht nur ermächtigt werden, die vorläufige Todesursache zu beurteilen und die Zustimmung der Verbringung der Leiche erteilen können, sondern diese ermächtigt werden, auch die Totenbeschau durchzuführen.

Ausgangspunkt für die aktuelle Diskussion und Novelle ist die Tatsache, dass den Gemeinden nicht die erforderliche Zahl von Ärzten zur Verfügung steht, um flächendeckend zeitnahe Totenbeschauen sichern zu können. Die sich daraus ergebende Folge, dass Tote oft relativ lang am Sterbeort belassen werden müssen, wird als unzumutbar für Angehörige und Mitbewohner erachtet. Dies besonders bei Sterbefällen im häuslichen Bereich bzw. Pflege- und Seniorenheimen, da es für die Gemeinden oft außerordentlich mühsam und schwierig ist, die Totenbeschau zu organisieren,

Aber auch nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 3 Abs 5 darf eine Leiche – vor Durchführung der Beschau durch den zuständigen Totenbeschauer – nicht aus dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich verbracht werden.

Auch ist dabei zu bedenken, dass weder in sämtlichen (noch bestehenden) Distrikten noch in allen Gemeinden Räumlichkeiten bestehen, die für eine vorläufige Verwahrung der Leichname bis zur Durchführung der Totenbeschau geeignet sind. Diese stehen in der Regel bei den Bestattungsunternehmen zur Verfügung.

Es wird daher jedenfalls notwendig sein, dass im Fall einer Verbringung im Sinne § 3 Abs 5 Z 3 diese erforderlichenfalls auch aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich des Totenbeschauers verbracht werden darf.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Position und verbleiben

mit herzlichen Grüßen!

FÜR DEN
GEMEINDEBUND STEIERMARK


LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident


Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer